



Verordnung für die Kulturkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Kulturkommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommission einsetzen.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Kulturkommission befasst sich mit den kulturellen Anliegen und Aufgaben der Gemeinde.
- ² Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist der Abteilung Kultur angegliedert. Sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- ² Der Bereichsleiter des Ressorts ist nicht Mitglied der Kommission. Dieser kann an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme. Der Abteilungsleiter nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Die Kommission setzt sich aus kulturinteressierten Personen aus der Gemeinde zusammen.
- ³ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthalten Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

- 2 Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderates.
- 3 Die Kommission erarbeitet, gestützt auf diese strategischen Papiere, einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

Art. 5 Aufgaben

- 1 Die Kommission unterstützt das vielfältige kulturelle Leben in der Gemeinde. Sie nimmt die kulturellen Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf und achtet auf kulturelle Tendenzen. Sie legt geeignete Massnahmen für deren Umsetzung fest und ist für die Realisierung verantwortlich.
- 2 Die Kommission fördert die regionale Zusammenarbeit und arbeitet in entsprechenden Projekten mit.
- 3 Die Kommission fördert das Schaffen einheimischer Künstler und beurteilt kulturelle Fördergesuche.
- 4 Die Kommission ist verantwortlich für die Anschaffung von Kunstgegenständen.
- 5 Die Kommission kümmert sich um die Erarbeitung der Hochdorfer-Chronik und den Erhalt kultureller Zeitdokumente.

Art. 6 Befugnisse

- 1 Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- 2 Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnung.
- 3 Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat oder die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- 1 Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem ressortverantwortlichen Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.
- 2 Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 5. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|